

1. Der Verleiher überlässt seinen Kunden (in nachfolgenden Entleiher genannt) seine Arbeitnehmer zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen. Durch die Aufnahme der Tätigkeit des Arbeitnehmers erkennt der Entleiher die allgemeinen Geschäftsbedingungen an.
2. Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser AGB's. Es bestehen allein vertragliche Beziehungen zwischen den Verleiher und Entleiher. Arbeitnehmer des Verleihers dürfen nur mit solchen Aufgaben betraut werden, welche laut Vertrag aufgeführt sind. Arbeitnehmer dürfen nur in Absprache mit dem Verleiher für andere Tätigkeiten eingesetzt werden. Eine Überlassung der Arbeitnehmer an Dritte ist ausgeschlossen. Die überlassenen Arbeitnehmer sind nicht berechtigt, von den im Arbeitnehmer- Überlassungsvertrag getroffenen Vereinbarungen abzuweichen. Gemäß §12 AÜG ist für die Überlassung von Arbeitnehmern zwischen dem Entleiher und Verleiher ein schriftlicher Vertrag zu schließen.
3. Der Verleiher verpflichtet sich eine sorgfältige Auswahl entsprechend der Bestellung vorzunehmen. Er ist jedoch berechtigt, auch während der Ausführung des Auftrages den überlassenen Arbeitnehmer abzurufen und durch einen anderen zu ersetzen. Der Entleiher kann vom Verleiher verlangen, einen Arbeitnehmer durch einen gleichwertig qualifizierten Arbeitnehmer innerhalb von 3 Tagen auszutauschen, wenn der Entleiher die Weiterbeschäftigung des auszutauschenden Arbeitnehmers aus Leistungs-, Personen- oder Verhaltensbedingten Gründen fortzusetzen wünscht. Fällt ein Arbeitnehmer durch Krankheit aus, ist der Verleiher nicht verpflichtet eine Ersatzkraft zu stellen.
4. Eine Haftung des Verleihers ist ausgeschlossen wenn überlassene Arbeitnehmer mit Wertgegenständen, Geldangelegenheiten oder ähnlichem betraut werden. Es sei den, Haftungsregelungen sind abweichend vereinbart.
5. Der Verleiher haftet nicht für Schäden die der überlassene Arbeitnehmer in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit oder die den Kunden durch Unpünktlichkeit oder Nichterscheinen entstehen. Dem Entleiher steht in diesem Fall allerdings ein außerordentliches Kündigungsrecht dergestalt zu, dass er den betreffenden Arbeitnehmer ab dem Tag nach Zugang der schriftlichen Kündigung nicht mehr zu beschäftigen braucht.
6. Die Übergabe von Werkzeugen und andere Betriebsmittel des Entleihers an überlassene Arbeitnehmer ist schriftlich zu dokumentieren. Es erfolgt eine Haftungsfreistellung des Verleihers durch den Entleiher für Verlust /Beschädigung von Betriebsmitteln des Entleihers. Etwaige Schadensersatz-Ansprüche gegenüber dem überlassenen Arbeitnehmer tritt der Verleiher an den Kunden der die Abtretung annimmt, in soweit ab.
7. Die überlassenen Arbeitnehmer sind nicht zum Inkasso berechtigt.
8. Dem Entleiher steht das Arbeitsvertragliche Weisungs- und Aufsichtsrecht gegenüber dem überlassenen Arbeitnehmer zu. Der Entleiher verpflichtet sich, die Einweisung der Sicherheitsbestimmungen seines Betriebes vorzunehmen und die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften zu gewährleisten. Dem Verleiher ist jederzeit der Kontakt zu dem überlassenen Arbeitnehmer zu ermöglichen. Es erfolgt eine Übertragung hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung insbesondere nach §9 Abs.2 OWiG, §209 Abs.1 SGB VII der Entleiher hat in eigener Verantwortung Anforderungen und sonstige Maßnahmen zu treffen, ärztliche Untersuchungen zu veranlassen und Einrichtungen des Arbeitsschutzes zur Verfügung zu stellen. Arbeits- und Wegeunfälle sind dem Verleiher unverzüglich nach dem Bekanntwerden zu melden. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen.
9. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der überlassenen Arbeitnehmer beträgt mindestens 35 Stunden, richtet sich jedoch nach den Anforderungen des Entleihers. Der Entleiher verpflichtet sich ausdrücklich auf die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes zu achten. Der Entleiher versichert zugleich, dass er Mehrarbeit nur anordnet, soweit dies für seinen Betrieb nach dem Arbeitszeitgesetz zulässig ist. Eine eventuelle notwendige behördliche Genehmigung ist vom Entleiher zu beschaffen.
10. Der Verleiher hat nur für die ordnungsgemäße Auswahl der Arbeitnehmer einzustehen. Er haftet demgemäß nicht darüber hinausgehend für einen bestimmten Erfolg der Tätigkeit der überlassenen Arbeitnehmer oder für Schäden, die diese am Arbeitsgerät oder an der Ihnen übertragenen Arbeit verursacht. Die Verpflichtung zum Schadenersatz ist ausgeschlossen, es sei denn, dass dem Verleiher oder einen überlassenen Arbeitnehmer Vorsätzlichkeit zur Last fällt.
11. Der Entleiher hat die Arbeitnehmer des Verleihers in den ersten 4 Stunden nach Arbeitsaufnahme auf seine Eignung zu prüfen. Bei berechtigten Beanstandungen hat er das Recht, einen eventuellen Austausch des Arbeitnehmers zu verlangen. Die überlassenen Arbeitnehmer sind verpflichtet, wöchentlich einen Tätigkeitsnachweis zur Unterschrift vorzulegen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Der Entleiher verpflichtet sich diesen Tätigkeitsnachweis durch einen vertretungsberechtigten Bevollmächtigten am letzten Arbeitstag der Kalenderwoche, oder bei Monatswechsel am letzten Arbeitstag des Monats, unterschreiben zu lassen. Der Entleiher bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der gemachten Angaben. Weigert sich der Entleiher diesen Tätigkeitsnachweis zu unterschreiben, so ist der Verleiher zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Die bis zur Kündigung angefallenen Arbeitsstunden sind sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
12. Die Rechnungen werden wöchentlich aufgrund der vom Entleiher unterschriebenen Tätigkeitsnachweise erstellt, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Der Rechnungsbetrag ist unter Ausschluss jeglicher Abzüge 10 Tage nach Rechnungsstellung zu begleichen, es sei denn es wurde etwas anderes vereinbart. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Verleiher berechtigt dem Entleiher Verzugszinsen von 8% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen, ferner seine überlassenen Arbeitnehmer vom Entleiher abzuziehen.
13. Der Verleiher unterzieht den Entleiher einer Warenkreditprüfung. Bei Nichtzeichnung durch den Warenkreditversicherer behält sich der Verleiher einen sofortigen Abzug der überlassenen Arbeitnehmer vor. Bei Nichtzeichnung durch den Warenkreditversicherer ist der Verleiher zur Anforderung von Sicherheiten in Höhe des voraussichtlichen 2-wöchigen Rechnungsvolumens berechtigt.
14. Der Entleiher stellt dem Verleiher von allen Forderungen frei, die wegen folgender Pflichtverletzung entstehen:
  - eine fehlerhafte Zuordnung der Branchenzugehörigkeit
  - die Nennung eines falschen Vergleichsendgeldes oder die Unterlassung der Mitteilung von Änderungen des Vergleichsendgeldes
  - Eine fehlende oder fehlerhafte Mitteilung über abweichende betriebliche Vereinbarung
  - Eine Verletzung der Prüf- und Mitteilungspflicht
15. Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ist mit einer Frist von 5 Werktagen beiderseits kündbar.
16. Im Falle einer Abwerbung oder Übernahme des Arbeitnehmers gilt dies als Vermittlung. Hierbei stellt der Verleiher soweit nicht anders vereinbart folgende Honorare in Rechnung:
  - Direkte Übernahme ohne vorherige Überlassung 2,5 Bruttomonatsgehälter.
  - Übernahme bis zum Ende des 2. Monats, 30%
  - Übernahme bis zum Ende des 4. Monats, 25%
  - Übernahme bis zum Ende des 6. Monats, 20 %
  - Übernahme bis zum Ende des 8. Monats, 15%
  - Übernahme bis zum Ende des 10 Monats, 10%
  - Übernahme bis zum Ende des 12 Monats, 5% des Bruttojahreseinkommens.
17. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dresden. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Auftragsbestätigung ist der Sitz des Verleihers in Dresden.
18. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.